
01/2015

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

13.07.2015

I n h a l t

Immatrikulationsordnung vom 13. Juli 2015

Seite
2

Immatrikulationsordnung

vom 13. Juli 2015

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 7 Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.14 (GVBl. I vom 29.04.14, Nr. 18) i. V. m. § 13 Abs. 3 Gesetz zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 11.02.13 (GVBl. I vom 12.02.13 Nr. 4), unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14.08.06 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 03.04.13 (BGBl. I S. 610), i. V. m. § 9 Ziff. 2 Vorläufige Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (Universitätsgrundordnung – GO BTU C-S) vom 16.07.13 (Amtsblatt Nr. 33 vom 07.08.13) hat der Gründungssenat am 26.02.2015 die Immatrikulationsordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines; Geltungsbereich.....	2
	Abschnitt 1 - Studierende	3
§ 2	Immatrikulation; Anerkennung von Leistungen.....	3
§ 3	Für das Studium erforderliche Sprachkenntnisse.....	4
§ 4	Form und Anzahl der Immatrikulationsanträge	5
§ 5	Fristen für die Immatrikulationsanträge und die Immatrikulation	5
§ 6	Legitimation der Studierenden.....	6
§ 7	Widerruf und Rücknahme der Zulassung oder Immatrikulation; Verweigerung der Immatrikulation.....	6
§ 8	Rückmeldung	7
§ 9	Beurlaubung.....	7
§ 10	Exmatrikulation.....	8
§ 11	Collegestudierende; Juniorstudierende	9
§ 12	Teilnehmende an einem Hochschulsprachkurs der BTU	10
§ 13	Studierende in weiterbildenden Studiengängen	10
§ 14	Promotionsstudierende.....	10
§ 15	Zweitstudium.....	10
§ 16	Haupt Hörerinnen oder Haupt Hörer	10
§ 17	Parallelstudium.....	11

§ 18	Nebenhörerinnen oder Nebenhörer... ..	11
§ 19	Studiengangwechsel	11
	Abschnitt 2 - Externe Nutzerinnen oder Nutzer	12
§ 20	Teilnehmende an der wissenschaftlichen Weiterbildung.....	12
§ 21	Gasthörerinnen oder Gasthörer.....	12
	Abschnitt 3 - Sonstiges	12
§ 22	Zuständigkeit.....	12
§ 23	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt im Abschnitt 1 die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation für die Studierenden

1. in den Studiengängen, einschließlich in den weiterbildenden Studiengängen (§§ 18 und 25 Abs. 2 BbgHG), als Juniorstudierende und Collegestudierende (§ 9 Abs. 7 und 8 BbgHG), als Teilnehmende an einem Hochschulsprachkurs der BTU (§ 9 Abs. 1 Satz 4 BbgHG) und

2. im Rahmen der Promotion (§ 31 BbgHG).

(2) Weiterhin werden im Abschnitt 2 dieser Ordnung Regelungen zu externen Nutzerinnen oder Nutzern als Teilnehmende an der wissenschaftlichen Weiterbildung (§ 25 Abs. 1 BbgHG) sowie Gasthörerinnen oder Gasthörer getroffen.

(3) Die Rechte und Pflichten der im Abs. 1 genannten immatrikulierten Studierenden als Mitglieder der Hochschule ergeben sich aus dem BbgHG sowie den einschlägigen Satzungen der BTU in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Die Rechte und Pflichten der im Abs. 2 genannten externen Nutzerinnen oder Nutzer, die nicht den Status eines Mitgliedes der BTU haben, ergeben sich aus dem BbgHG sowie den einschlägigen Satzungen der BTU in den jeweils geltenden Fassungen.

(5) Die BTU erhebt, verarbeitet, verwendet und übermittelt nach Maßgabe des § 14 Abs. 8 BbgHG und der entsprechenden Rechtsverordnung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung personenbezogene Daten von

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber,
- Studierenden,

- Promotionsstudierenden,
- Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten und
- externen Nutzerinnen oder Nutzern.

Abschnitt 1 - Studierende

§ 2 Immatrikulation; Anerkennung von Leistungen

(1) Die Mitgliedschaft zur BTU wird grundsätzlich mit Beginn des auf den Immatrikulationsantrag folgenden Winter- oder Sommersemesters wirksam, sofern das Vorliegen der Immatrikulationsvoraussetzungen nachgewiesen wurde, keine Versagungsgründe für die Immatrikulation und keine Verstöße gegen das in dieser Ordnung geregelte Verfahren vorliegen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss mit dem Antrag nachweisen, dass keine Versagungsgründe für die Immatrikulation gem. § 14 Abs. 3 BbgHG bestehen und folgende Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 1 bis 6 BbgHG vorliegen:

- a) die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung/Zugangsvoraussetzung) oder die bestandene Zugangsprüfung an einer deutschen Hochschule und
- b) ggf. die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gem. § 3.

(3) ¹Die Nachweisführung zu Abs. 2 erfolgt durch das fristgerechte Einreichen amtlich beglaubigter Kopien der einschlägigen Urkunden und Zeugnisse.

²Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige oder englischsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder einem vereidigten Dolmetscher in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. ³Auf Verlangen hat die Bewerberin oder der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch zuständige deutsche Stellen nachzuweisen.

⁴Die Hochschulverwaltung ist berechtigt, von der Bewerberin oder dem Bewerber die Vorlage weiterer Nachweise, z. B. über das Bestehen einer Aufnahmeprüfung auf der Grundlage

der Prüfungs- und Studienordnung für das gewählte Studium, zu fordern.

(4) Die Nachweise zu § 14 Abs. 3 BbgHG/§ 2 Abs. 2 sind folgende:

- a) die Kopie des Zulassungsbescheides, sofern dieser nicht durch die BTU ausgestellt wurde und eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Studienplatzes (§ 14 Abs. 3 Nr. 1),
- b) eine schriftliche Erklärung (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung), dass die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht endgültig nicht bestanden sind oder der Prüfungsanspruch nicht verloren ist (§ 14 Abs. 3 Nr. 2),
- c) der Zahlungseingang der Gebühren und Beiträge auf das durch die Hochschulverwaltung benannte Konto (§ 14 Abs. 3 Nr. 3),
- d) der Ausbildungsvertrag in amtlich beglaubigter Form (§ 14 Abs. 3 Nr. 4),
- e) eine schriftliche Erklärung, dass kein Ausschluss vom Studium wegen eines Ordnungsverfahrens an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 14 Abs. 3 Nr. 5).

(5) ¹Die Immatrikulation für das gewählte Studium wird nach der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen gem. Abs. 1 durch die Eintragung in das elektronische Studierendenverwaltungssystem der Hochschulverwaltung in der Regel in das 1. Fachsemester vollzogen. ²Ein Bescheid wird nicht erteilt.

(6) ¹Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden durch die Hochschulverwaltung die Informationen, die ihnen den Zugang zu den zentralen elektronischen Diensten (Account) ermöglichen. ²Die schriftliche Kommunikation mit den Studierenden zur Wahrnehmung der sich aus den Ordnungen und Satzungen ergebenden Rechte und Pflichten nach der Immatrikulation erfolgt grundsätzlich über die Dienste.

³Nach der Immatrikulation stehen den Studierenden die Studienbescheinigung und sonstigen Bescheinigungen online zur Verfügung.

(7) Beim Vorliegen von Versagungsgründen, dem Nichtvorliegen der Immatrikulationsvoraussetzungen, der Nichteinhaltung von vorgeschriebenen Fristen und Terminen oder bei sonstigen Verstößen gegen das in dieser Ord-

nung geregelte Verfahren wird ein ablehnender Bescheid erteilt.

(8) ¹Spezielle fachliche Anforderungen für Masterstudiengänge, die mit dem Immatrikulationsantrag nachzuweisen sind, sind in den speziellen Prüfungs- und Studienordnungen als Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen geregelt.

²Für weiterbildende Studiengänge ist der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich.

³In künstlerischen und besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen kann an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen.

(9) ¹Im Falle einer Bewerbung für einen Masterstudiengang gem. § 9 Abs. 6 BbgHG wird die Zulassung durch die Hochschulverwaltung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb einer von der Hochschulverwaltung gesetzten Frist nachgewiesen werden. ²Die Frist endet spätestens mit dem Ende der Immatrikulationsfrist im gewählten Masterstudiengang.

³Mit der Bewerbung sind die bisher erbrachten Prüfungsleistungen (Notenübersicht einschließlich Durchschnittsnote) einzureichen.

⁴Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(10) ¹Bei den Verfahren zur Registrierung von anerkannten Leistungen für den gewählten Studiengang sind die Regelungen der jeweiligen Rahmenprüfungs- und -studienordnung oder den speziellen Prüfungs- und Studienordnungen zu den einzuhaltenden Fristen und Terminen sowie zur Bescheiderteilung zu berücksichtigen.

²Nach der Anerkennung von Leistungen erfolgt deren Registrierung sowie dementsprechend ggf. die Anpassung des ersten Fachsemesters in ein höheres Fachsemester.

³Die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt nur beim Nachweis von mindestens 24 Leistungspunkten für jedes anzupassende Semester.

(11) ¹Die Immatrikulation kann auf schriftlich begründeten Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder aus wichtigem Grund, z. B. bei einer bevorstehenden Beendigung oder einer befristeten Genehmigung eines Studienganges, befristet werden. ²Die befristete Immatrikulation setzt voraus, dass das gewählte Studium rechtzeitig abgeschlossen werden kann. ³Voraussetzung für die Entscheidung über die Immatrikulation ist der Abschluss des Verfahrens gem. Abs. 10.

(12) Für Studierende im Rahmen eines Austauschprogrammes zwischen der BTU und der Heimathochschule oder im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an der BTU ohne die Absicht, einen Studienabschluss zu erlangen, gelten die Regelungen des Absatzes 11 nicht.

§ 3 Für das Studium erforderliche Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen oder Bewerber müssen mit dem Immatrikulationsantrag die erforderlichen Sprachkenntnisse in der vorherrschenden Lehr- und Prüfungssprache des gewählten Studienganges nachweisen.

(2) ¹Auf die Feststellung des Vorliegens der für ein Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (DSH-2) der Bewerberin oder des Bewerbers findet die DSH-Ordnung der BTU Cottbus vom 01.11.12 (Amtsblatt der BTU Cottbus vom 17.12.12 Nr. 33/2012) Anwendung.

²Der § 1 Abs. 2 Satz 4 DSH-Ordnung der BTU Cottbus, in dem geregelt ist, dass die DSH-1 zu einer vorläufigen Immatrikulation führt, findet keine Berücksichtigung.

(3) ¹Die für ein Studium erforderlichen englischen Sprachkenntnisse werden in der Regel durch das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachgewiesen. ²Als Nachweise werden insbesondere anerkannt:

- a) TOEFL-Test (iBT) mit mind. 79 Punkten,
- b) IELTS mit mind. 6,0 Punkten (academic only),
- c) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) (mind. B),
- d) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) (mind. C) oder
- e) UNICert®-Zertifikat mindestens Niveaustufe 2.

³Weitere und höhere für das Studium erforderliche Sprachkenntnisse können abweichend in den speziellen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden.

(4) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Studienabschluss anstreben oder ihren Studienabschluss im Ausland erlangen werden (z. B. Austauschstudierende), kann von den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden, soweit dies mit dem gewählten Studiengang vereinbar ist.

§ 4 Form und Anzahl der Immatrikulationsanträge

(1) ¹Die Antragstellung zur Immatrikulation erfolgt in der Regel in elektronischer Form unter Anwendung des durch die Hochschulverwaltung vorgeschriebenen Verfahrens. ²Für bestimmte Bewerbergruppen kann eine schriftliche Bewerbung vorgesehen werden. ³Die Informationen zu den Verfahren werden auf der Homepage bekannt gegeben.

(2) ¹Stellt die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Anträge, wird nur über den zuletzt fristgerecht eingegangenen entschieden. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann im Antrag neben dem gewählten Studiengang (Hauptantrag) ein weiterer Studiengangswunsch (Hilfsantrag) angegeben werden. ³Bewerberinnen oder Bewerber für ein Zweitstudium können nur einen Antrag und keinen Hilfsantrag stellen.

(3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bewerben sich grundsätzlich direkt über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e. V. (uni-assist e. V.) für ein Studium nach den mit uni-assist e. V. abgestimmten Vorschriften sowie Fristen und sind von der Anwendung des Abs. 2 ausgenommen. ²Anstelle von uni-assist e. V. kann auch ein anderer Kooperationspartner oder eine andere Kooperationspartnerin bestimmt werden.

³Die Regelung lt. Satz 1 kann für weitere Untergruppen spezifiziert werden.

(4) ¹Mit dem Immatrikulationsantrag sind durch die Bewerberin oder den Bewerber insbesondere fristgerecht einzureichen:

- a) die Dokumente und Nachweise lt. § 2 Abs. 3 und 4,
- b) ggf. der Nachweis gem. § 3,

- c) ggf. der zum Studium berechtigende einschlägige Aufenthaltstitel,
- d) der Exmatrikulationsbescheid in Kopie, sofern die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert und zum Zeitpunkt der Bewerbung exmatrikuliert war,
- e) die Nachweise, die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SKV-MV vom 27.03.96 (BGBL. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben sind,
- f) ein tabellarischer Lebenslauf sowie
- g) zwei mit dem Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers beschriftete Farblichtbilder in Passbildgröße.

²Die Hochschulverwaltung kann zulassen, dass Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden. ³Die Bewerberin oder der Bewerber erhält dazu eine schriftliche Information, ggf. in elektronischer Form.

(5) ¹Die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der BTU über. ²Sie werden nicht zurückgegeben.

§ 5 Fristen für die Immatrikulationsanträge und die Immatrikulation

(1) ¹Die Zeiträume für das eingangsbefristete Einreichen der Immatrikulationsanträge für das im Wintersemester (Dauer: 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres) oder Sommersemester (Dauer: 01. April bis 30. September des Jahres) beginnende Studium werden durch den Senat oder das von ihm beauftragte Gremium festgesetzt und auf der Homepage der BTU bekannt gegeben.

²Für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Studiengänge gem. § 9 Abs. 4 BbgHG werden die Fristen und Termine auch durch die einschlägigen Rechtsverordnungen und Satzungen bestimmt.

(2) Grundsätzlich finden folgende Fristen für die Entgegennahme der Immatrikulationsanträge Anwendung:

- a) Bachelorstudiengänge

zulassungsfrei:

Wintersemester: 01.05. d. J. bis 30.09. d. J.

Sommersemester: 01.12. d. VJ. bis 31.03. d. J.

zulassungsbeschränkt:

Wintersemester: 01.05. d. J. bis 15.07. d. J.

Sommersemester: 01.12. d. VJ. bis 15.01. d. J.

b) Masterstudiengänge

zulassungsfrei:

Wintersemester: 01.05. d. J. bis 31.08. d. J.

Sommersemester: 01.12. d. VJ. bis 15.02. d. J.

zulassungsbeschränkt:

Wintersemester: 01.05. d. J. bis 15.07. d. J.

Sommersemester: 01.12. d. VJ. bis 15.01. d. J.

(3) ¹Immatrikulationen finden in der Regel bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Winter- oder Sommersemester statt. ²Die konkreten Zeiträume, ggf. als Nachfristen, werden durch den Senat oder das von ihm beauftragte Gremium festgesetzt und auf der Homepage der BTU bekannt gegeben.

(4) Fallen Termine auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der Eingang des Antrages oder der einzureichenden Unterlagen in der Hochschulverwaltung am nächst folgenden Werktag als fristgemäß.

(5) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der das Studium nach erfolgter Immatrikulation nicht aufnehmen möchte, kann bis zum Tag vor dem Beginn des Semesters gem. Abs. 1 einen schriftlichen Antrag auf Aufhebung der Immatrikulation unter Verwendung des durch die Hochschulverwaltung vorgegebenen Formulars stellen. ²Für die Aufhebung der Immatrikulation gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Legitimation der Studierenden

(1) Die Studierenden erhalten in der Regel nach der Immatrikulation einen Studierendenausweis (Chipkarte).

(2) ¹Auf der Chipkartenoberfläche werden die Matrikelnummer, der Vorname, der Name, ein Strichcode für die Universitätsbibliothek, ein Farbfoto der Studentin oder des Studenten sowie die Gültigkeitsdauer ausgewiesen. ²In dem Datenspeicher der Chipkarte werden als personenbezogene Daten die Matrikelnummer sowie ein Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen gespeichert. ³Weitere Daten auf dem Chip sind die Hochschulnummer, die Bibliotheksnummer und die Semestergültigkeit.

(3) Mit dem Studierendenausweis (Chipkarte) sollen insbesondere folgende Funktionen angeboten werden:

- a) Semesterticket (Fahrausweis für den ÖPNV),
- b) Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek,
- c) Kopierfunktion sowie
- d) Zugang zu Räumen und Geräten.

(4) ¹Die Nutzung ist inhabergebunden. ²Die Nutzungsdauer erstreckt sich auf die Dauer der Immatrikulation. ³Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist ein Missbrauch der Chipkarte. ⁴Die Chipkarte verliert mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion für die Inhaberin oder den Inhaber.

(5) Im Zusammenhang mit der Rückmeldung für das nächste Semester ist die Studentin oder der Student verpflichtet, den Gültigkeitsaufdruck auf ihrer oder seiner Chipkarte am Selbstbedienungsterminal zu aktualisieren.

(6) ¹Ein Verlust bzw. eine die Funktion beeinträchtigende Beschädigung der Chipkarte ist dem zuständigen Bereich der Hochschulverwaltung, in der Regel dem Studierendenservice, unverzüglich anzuzeigen. ²Für die Ausstellung einer neuen Chipkarte kann eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung erhoben werden.

§ 7 Widerruf und Rücknahme der Zulassung oder Immatrikulation; Verweigerung der Immatrikulation

(1) ¹Die Zulassung oder Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich Zulassungs- oder Immatrikulationshindernisse gem. § 13 BbgHG oder Versagungsgründe gem. § 14 Abs. 3 BbgHG herausstellen, bei deren Bekanntsein die Zulassung oder Immatrikulation hätte versagt werden müssen. ²Der Widerruf kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme der Tatsachen durch die Hochschulverwaltung erfolgen.

(2) ¹Sofern im Zulassungs- oder Immatrikulationsbescheid der Studentin oder dem Studenten ein Vorbehalt oder eine Auflage erteilt wurde und sie oder er diesen oder diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat, erlischt die Zulassung oder gilt die Immatrikulation als widerrufen. ²Einer Anhörung der oder des Betroffenen und einer gesondert zu treffenden Entscheidung über das Erlöschen oder den Widerruf bedarf es nicht.

(3) ¹Eine rechtswidrige Zulassung oder Immatrikulation kann zurückgenommen werden. ²Die Rücknahme durch die Hochschulverwaltung kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme der Tatsache, die die Rücknahme rechtfertigt, erfolgen.

(4) Ein Widerruf gem. Abs. 1 oder eine Rücknahme gem. Abs. 3 erfolgt für die Zukunft zu einem im Bescheid zu bestimmenden Termin.

(5) Die Zulassung oder Immatrikulation ist rückwirkend zu widerrufen oder zurückzunehmen, wenn sie durch

- arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
- in wesentlicher Beziehung durch unrichtige oder unvollständige Angaben der oder des Betroffenen

zustande gekommen ist.

(6) ¹Eine Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme lt. Abs. 1 und 3 ist Voraussetzung für die Erteilung des entsprechenden Bescheides. ²Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Rückmeldung

(1) ¹Zum Weiterstudium haben sich die Studierenden zu jedem Semester fristgerecht zurückzumelden (Rückmeldung). ²Beurlaubte Studierende melden sich für das auf das Urlaubssemester folgende Semester zurück.

(2) ¹Die Rückmeldung findet ohne entsprechende schriftliche oder mündliche Erklärung der Studierenden mittels Einzahlung der Gebühren und Beiträge innerhalb des Rückmeldezeitraumes auf das durch die Hochschulverwaltung benannte Konto und nach Verbuchung im elektronischen Studierendenverwaltungssystem der Hochschulverwaltung statt. ²Maßgeblich für die Feststellung der Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zahlungseingang der Gebühren und Beiträge in voller Höhe. ³Ein Bescheid wird nicht erteilt.

(3) Sollten der Rückmeldung Gründe, insbesondere nach § 7 entgegenstehen, führt die Einzahlung lt. Abs. 2 nicht zur Rückmeldung.

(4) Die Zeiträume für die Rückmeldung für das im Wintersemester oder Sommersemester fortzusetzende Studium und die jeweiligen Nachfristen werden durch den Senat oder das

von ihm beauftragte Gremium festgesetzt und auf der Homepage der BTU bekannt gegeben.

(5) ¹Grundsätzlich gelten folgende Rückmeldezeiträume:

- für das folgende Sommersemester vom 02. bis 31. Januar d. J. und
- für das folgende Wintersemester vom 25. Juni bis 30. Juli d. J.

²Den Studierenden wird jeweils eine Nachfrist für die Rückmeldung eingeräumt.

³Grundsätzlich finden folgende Fristen Anwendung:

- für das folgende Sommersemester vom 01. Februar bis 15. März d. J. und
- für das folgende Wintersemester vom 01. August bis 15. September d. J.

(6) Erfolgt der Zahlungseingang der Gebühren und Beiträge nach dem Ende des jeweiligen Rückmeldezeitraumes innerhalb der Nachfrist lt. Abs. 4 und 5, ist durch die Studierenden, ohne dass es einer besonderen Aufforderung oder Mahnung bedarf, zusätzlich eine Säumnisgebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 9 Beurlaubung

(1) ¹Nach Maßgabe dieser Ordnung können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befristet befreit werden (sog. Urlaubssemester). ²Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht auf den Besuch von Lehrveranstaltungen. ³Prüfungen und Studienleistungen können erbracht werden.

(2) ¹Zur Beurlaubung ist ein durch die Studierenden bis zum Ende des Rückmeldezeitraumes schriftlich zu stellender Antrag unter Verwendung des durch die Hochschulverwaltung vorgegebenen Formulars erforderlich. ²In besonders begründeten Fällen kann ein Antrag auf Beurlaubung vom Studium auch außerhalb des jeweiligen Rückmeldezeitraumes gestellt werden. ³Ein Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters ist nicht für ein bereits abgelaufenes Semester zulässig.

⁴Dem Antrag ist zur Glaubhaftmachung des Vorliegens eines wichtigen Grundes gem. Abs. 4 ein geeigneter Nachweis, z. B. ein aussagekräftiges ärztliches Attest, beizufügen.

(3) ¹Über den Beurlaubungsantrag wird im Fall der Ablehnung des Antrages ein Bescheid er-

teilt. ²Wird über den Beurlaubungsantrag positiv entschieden, tritt anstelle des Bescheides die Dokumentation der Dauer der Beurlaubung in der Studienbescheinigung lt. § 2 Abs. 6.

(4) ¹Wichtige Gründe gem. Abs. 1 sind insbesondere

- a) eine lang andauernde Krankheit der Studentin oder des Studenten, unter der ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
- b) die Ableistung eines Dienstes in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Hochschulvergabeverordnung – HVV ab dem zweiten Fachsemester,
- c) die Pflege naher Angehöriger der Studierenden, Inanspruchnahme der Schutzfristen lt. Mutterschutzgesetz und Elternzeit gem. § 14 Abs. 2 Satz 4 BbgHG,
- d) die in den Ordnungen für die Studiengänge empfohlenen oder vorgeschriebenen Zeiträume für Studienaufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis (Mobilitätsfenster) – auch im Ausland – mit einer Dauer von mindestens 8 Wochen,
- e) die längerfristige Abwesenheit vom Studienort auf Befürwortung der für den Studiengang zuständigen Leitung sowie
- f) die Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

²Wirtschaftliche Gründe gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung.

(5) ¹Die Beurlaubung erfolgt für volle Semester und ist in der Regel auf zwei aufeinander folgende Semester beschränkt. ²Die im Abs. 4 Buchst. b und c genannten Zeiten werden auf die Höchstdauer der Beurlaubung nicht angerechnet. ³Eine erneute Beurlaubung kann im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer Umstände, z. B. Krankheit lt. Buchstabe a, erfolgen. ⁴Urlaubssemester werden, mit Ausnahme der Zeiten gem. Abs. 4 Buchst. d, nicht als Fachsemester angerechnet.

(6) ¹Von den Studierenden werden für die Beurlaubung nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BbgHG, der Satzung der Studierendenschaft sowie der Beitragsordnung des Studentenwerkes in den jeweils geltenden Fassungen Gebühren und Beiträge erhoben.

²Erstattungsanträge sind von den Studierenden schriftlich beim Studentenwerk oder der Studierendenschaft zu stellen.

³Erstattungen von Gebühren für Verwaltungsleistungen gem. § 14 Abs. 2 BbgHG erfolgen von Amts wegen.

§ 10 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden zur BTU endet mit der Exmatrikulation.

(2) ¹Die Exmatrikulation der Studentin oder des Studenten erfolgt von Amts wegen oder aufgrund eines schriftlich zu stellenden Antrages unter Verwendung des durch die Hochschulverwaltung vorgeschriebenen Formulars. ²Sie erfolgt in der Regel zum Ende eines Semesters oder ist frühestens zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrages in der Hochschulverwaltung zulässig, sofern nicht besondere Gründe oder diese Ordnung entgegenstehen.

³Voraussetzungen für den Vollzug der Exmatrikulation sind auch die Rückgabe des Studierendenausweises (Chipkarte) in der Hochschulverwaltung, der Nachweis der Entlastung der Studierenden von Verbindlichkeiten gegenüber der Hochschule, wie z. B. die Rückgabe von Schlüsseln und Medien, und die Zahlung ausstehender Gebühren oder Beiträge.

(3) ¹Die Studentin oder der Student wird in den Fällen des § 14 Abs. 5 BbgHG von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie oder er

1. die Abschlussprüfung einschließlich einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern sie oder er nicht innerhalb von zwei Monaten mit schriftlichem Antrag die Notwendigkeit der Immatrikulation für das Erreichen eines weiteren Studienzieles nachweist, oder sie oder er den Prüfungsanspruch verloren hat,
2. der Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nachgekommen ist, den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung abgelehnt hat oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum genannten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt hat (§ 21 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 3 BbgHG),
3. die Gebühren und Beiträge bis spätestens zum Ende der Nachfrist des Rückmeldezeitraumes nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt hat (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BbgHG),

4. das Studium in keinem Studiengang fortführen darf, z. B. bei nicht erfolgreicher Teilnahme am Hochschulsprachkurs,
5. kein Ausbildungsverhältnis nachweist (§ 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BbgHG),
6. sie oder er in einer auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung studiert oder der Studiengang, für den sie oder er immatrikuliert ist, durch eine spezielle Satzung aufgehoben wird oder
7. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden ist.

²Bei Bestehen der Abschlussprüfung findet die Exmatrikulation zum Ende des Semesters statt, in dem die Studentin oder der Student die letzte Prüfungsleistung bestanden hat. ³Das Recht, einen Antrag auf Exmatrikulation zu stellen, bleibt davon unberührt.

(4) ¹Die Studentin oder der Student kann exmatrikuliert werden, wenn sie oder er sich nicht entsprechend dieser Ordnung fristgerecht zurückgemeldet hat. ²Erfolgt die Exmatrikulation aus diesem Grund, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die Studentin oder der Student zuletzt immatrikuliert oder zurückgemeldet war. ³Auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Exmatrikulation gegenüber der oder dem Betroffenen kommt es nicht an.

(5) ¹Eine Exmatrikulation der Studentin oder des Studenten kann erfolgen, wenn sie oder er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich aufgenommen hat. ²Die Aufforderung erfolgt, wenn sie oder er am Ende des ersten Semesters keinen Prüfungsversuch unternommen hat. ³Die Hochschulverwaltung versieht die Aufforderung mit einer Fristsetzung für die Aufnahme des Studiums. ⁴Wird das Studium nicht bis zum Ablauf der Frist aufgenommen, erfolgt die Exmatrikulation zum Zeitpunkt des Endes der Frist. ⁵Auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Exmatrikulation gegenüber der oder dem Betroffenen kommt es nicht an. ⁶Eine Anhörung der Studentin oder des Studenten findet nicht statt.

(6) ¹Sofern die Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt, werden die Gebühren gem. § 5 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 Satz 1 BbgHG nicht, auch nicht anteilig, erstattet. ²Die Erstattung von Beiträgen der Studierendenschaft und des Studentenwerkes bestimmt sich nach den für die Erhebung einschlägigen Satzungen

und Ordnungen. ³Erstattungsanträge sind von den Studierenden schriftlich beim Studentenwerk oder der Studierendenschaft zu stellen.

(7) Es wird der Studentin oder dem Studenten ein Exmatrikulationsbescheid erteilt.

§ 11 Collegestudierende; Juniorstudierende

(1) ¹Teilnehmende am Zentrum für Studiengewinnung und Studienvorbereitung (College) können gem. § 9 Abs. 8 Satz 1 BbgHG als Collegestudierende immatrikuliert werden.

²Sie erhalten somit das Recht, Module zu absolvieren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben.

³Die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte sind bei einem späteren Studium nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit anzuerkennen.

⁴Das Nähere wird in einer Satzung geregelt.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach einer einvernehmlichen Beurteilung von Schule und BTU besondere Begabungen aufweisen, können gem. § 9 Abs. 7 Satz 1 BbgHG außerhalb des Immatrikulationsverfahrens nach § 14 Abs. 1 BbgHG als Juniorstudierende immatrikuliert werden.

²Sie erhalten somit das Recht, Module zu absolvieren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben.

³Die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte sind bei einem späteren Studium nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit anzuerkennen.

⁴Näheres wird in einer Satzung geregelt.

(3) Die Immatrikulation als Collegestudentin oder Collegestudent oder Juniorstudentin oder Juniorstudent ist gem. § 9 Abs. 8 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 4 BbgHG zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege des Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist.

(4) Collegestudierende und Juniorstudierende sind gem. § 9 Abs. 8 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 4 BbgHG zu exmatrikulieren, wenn sie das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen.

(5) Der § 15 (Ordnungsverstöße; Ordnungsverfahren) BbgHG gilt für College- und Juniorstudierende entsprechend.

§ 12 Teilnehmende an einem Hochschulsprachkurs der BTU

(1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse wird vorläufig für den gewählten Studiengang zugelassen, wenn sie oder er zum Erwerb der Sprachkenntnisse einen Hochschulsprachkurs an der BTU (z. B. „Brücke zum Studium“) besucht. ²Die vorläufige Zulassung wird für zwei Semester befristet.

³Die vorläufige Zulassung kann in Abhängigkeit von dem nachgewiesenen Erfolg und der regulären Dauer des Hochschulsprachkurses erneut für aufeinanderfolgende Semester erfolgen.

⁴Entsprechendes gilt für Bewerberinnen oder Bewerber, die Vorkenntnisse entsprechend dem Niveau Zertifikat Deutsch als Fremdsprache des Goethe Instituts durch einen Einstufungstest nachweisen müssen.

(2) Die Immatrikulation erfolgt unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses des Hochschulsprachkurses.

(3) Das Nähere zu Hochschulsprachkursen wird in einer Satzung geregelt.

§ 13 Studierende in weiterbildenden Studiengängen

(1) Ein weiterbildender Studiengang, der einen Mastergrad verleiht, wird durch eine Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(2) ¹Auf die weiterbildenden Studiengänge finden die Vorschriften in dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. ²Die Immatrikulation in einem weiterbildenden Studiengang setzt auch die Zahlung der Gebühr lt. Gebührenordnung voraus.

§ 14 Promotionsstudierende

(1) Der Zugang zur Promotion sowie das Promotionsverfahren werden in § 31 BbgHG, in der Allgemeinen Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD) sowie den Promotionsordnungen in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

(2) ¹Promotionsstudierende werden gem. § 31 Abs. 6 BbgHG als Studierende mit dieser Bezeichnung immatrikuliert. ²Das gilt nicht, wenn sie oder er in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis an der BTU steht oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der BTU oder aus anderen Gründen auf die Immatrikulation

verzichtet. ³Der Verzicht auf die Immatrikulation ist zu Beginn des Promotionsvorhabens der Hochschulverwaltung, in der Regel dem Bereich Studierendenservice, schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. ⁴Die Erklärung über den Verzicht kann während des Promotionsvorhabens zum folgenden Semester ohne die Angabe von Gründen widerrufen werden.

(3) ¹In einem kooperativen Promotionsverfahren zwischen der BTU und einer Fachhochschule können Promotionsstudierende, sofern diese nicht an der BTU immatrikuliert sind, an der Fachhochschule immatrikuliert werden. ²Sie erklären ggf. gegenüber der Hochschulverwaltung, in der Regel dem Bereich Studierendenservice, zu Beginn des Promotionsvorhabens schriftlich den Verzicht auf die Immatrikulation an der BTU, um an der Fachhochschule immatrikuliert werden zu können.

(4) Sofern die Promotion als Studiengang strukturiert ist, finden auf die Promotionsstudierenden die §§ 2 bis 10 sinngemäß Anwendung, sofern die einschlägigen Ordnungen nicht spezielle Vorschriften enthalten.

(5) ¹Der Status als Promotionsstudierende erlischt mit Abschluss des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, sofern die Promotionsstudierenden nicht vor Ablauf dieser Frist schriftlich anzeigen, dass sie das Dissertationsvorhaben fortsetzen wollen. ²Die Anzeige gegenüber dem zuständigen Promotionsausschuss muss das geplante Ende des Promotionsverfahrens enthalten.

³Bei immatrikulierten Promotionsstudierenden, die eine fristgerechte Anzeige versäumen, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 15 Zweitstudium

(1) Ein Zweitstudium liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat und einen Immatrikulationsantrag für ein weiteres grundständiges Studium stellt.

(2) Auf das Zweitstudium finden die Vorschriften in dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 16 Haupthörerinnen/Haupthörer

Haupthörerinnen und Haupthörer sind Studierende, die nur an der BTU immatrikuliert sind und ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

§ 17 Parallelstudium

(1) ¹Ein Parallelstudium liegt vor, wenn eine Studentin oder ein Student, die oder der bereits an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland für einen Studiengang immatrikuliert ist, an der BTU für einen anderen Studiengang immatrikuliert wird. ²Das gilt auch, wenn eine Studentin oder ein Student der BTU an der BTU für einen weiteren Studiengang immatrikuliert wird.

(2) Ein Parallelstudium ist für Studierende, die ein individuelles Teilzeitstudium an der BTU absolvieren, ausgeschlossen.

(3) ¹Die Immatrikulation für ein Parallelstudium setzt voraus, dass

1. die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 vorliegen und
2. die bisherigen Prüfungsleistungen mindestens durchschnittlich mit „gut“ bewertet wurden.

²Die für den Parallelstudiengang zuständige Leitung stellt fest, ob ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

(4) Die Erhebung von Gebühren für ein Parallelstudium wird in der entsprechenden Gebührenordnung geregelt.

§ 18 Nebenhörerinnen/Nebenhörer

(1) ¹Nebenhörerinnen oder Nebenhörer sind Studierende anderer Hochschulen. ²Sie werden an der BTU immatrikuliert bzw. haben das Recht, an Modulen teilzunehmen sowie in diesen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben.

(2) ¹Dem Antrag auf Immatrikulation als Nebenhölerin oder Nebenhörer ist zusätzlich zu den Unterlagen lt. dieser Ordnung die Studienbescheinigung der anderen Hochschule beizufügen. ²Die Zeiträume für die Antragstellung für die Immatrikulation als Nebenhölerin oder Nebenhörer werden durch den Senat oder das von ihm beauftragte Gremium festgesetzt und auf der Homepage der BTU bekannt gegeben.

(3) ¹Die Immatrikulation als Nebenhölerin oder Nebenhörer setzt die Zustimmung der Leitung des Studienganges und ggf. die Zahlung der Gebühr lt. Gebührenordnung voraus.

²Die Zustimmung kann nur wegen fehlender Kapazität nicht erteilt werden oder wenn zur ordnungsgemäßen Teilnahme nach der spezi-

ellen Prüfungs- und Studienordnung ein bestimmter Wissensstand bzw. bestimmte Fähigkeiten Voraussetzung sind.

³Gezahlte Gebühren lt. Gebührenordnung werden nur in voller Höhe erstattet, wenn der Immatrikulationsantrag schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des gewählten Moduls gegenüber der Hochschulverwaltung zurückgenommen wird. ⁴Eine anteilige Erstattung bei einer Exmatrikulation im laufenden Semester erfolgt nicht.

(4) ¹Nebenhörerinnen oder Nebenhörer gemäß Abs. 3 sind verpflichtet, sich für das betreffende Modul innerhalb der durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen unter Beachtung der notwendigen Modalitäten anzumelden.

²Übersteigt die Zahl der Anträge die Modulkapazität, wird zuerst über die Anträge der Haupthörerinnen oder Haupthörer entschieden.

³Die Registrierung der erfolgreichen Anmeldungen zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge im Studierendenservice bis zur Ausschöpfung der Kapazität, wobei die Anträge der Haupthörerinnen oder Haupthörer Vorrang haben.

(5) Nebenhörerinnen/Nebenhörer, die Module eines weiterbildenden Studienganges belegen, müssen Teilnahmegebühren oder -beiträge in Abhängigkeit von der Anzahl der gewählten Module entrichten.

§ 19 Studiengangwechsel

(1) ¹Der Wechsel des Studienganges ist durch die Studierenden schriftlich nach erfolgter Rückmeldung bis zum Ablauf des Rückmeldezeitraumes zu beantragen. ²Ein Studiengangwechsel ist im laufenden Semester ausgeschlossen. ³Ein Wechsel in ein erstes Fachsemester ist nur möglich, wenn im neuen Studiengang für dieses Semester immatrikuliert wird.

(2) Für den Studiengangwechsel gelten die Bestimmungen über die erstmalige Immatrikulation entsprechend.

(3) Den Studierenden werden die Studien- und Prüfungsleistungen, die Dauer des Studiums und die Beendigung des Studiums im bisherigen Studiengang durch die Hochschulverwal-

tung, in der Regel durch den Bereich Studiendenservice, bescheinigt.

Abschnitt 2 - Externe Nutzerinnen oder Nutzer

§ 20 Teilnehmende an der wissenschaftlichen Weiterbildung

(1) Gem. § 25 Abs. 1 BbgHG sollen zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer und beruflicher Qualifikationen oder zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickelt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den in Abs. 1 genannten Angeboten, die nicht weiterbildende Studiengänge sind, werden in den Ordnungen zu den Angeboten geregelt.

§ 21 Gasthörerinnen oder Gasthörer

(1) ¹Gasthörerinnen oder Gasthörer haben das Recht, Lehrveranstaltungen oder besondere Angebote, die sich z. B. an Kinder, Schüler und Senioren richten, zu besuchen.

²Die Registrierung als Gasthörerin oder Gasthörer schließt nicht das Recht ein, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen oder Leistungspunkte zu erwerben. ³Der Gesamtumfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen oder besonderen Angebote darf nicht mehr als acht Semesterwochenstunden betragen.

(2) ¹Der schriftliche Antrag auf Registrierung als Gasthörerin oder Gasthörer ist bei der zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung für jeweils ein Semester einzureichen. ²Die Registrierung als Gasthörerin oder Gasthörer durch die Hochschulverwaltung im Rahmen von Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich die Zustimmung der zuständigen Leitung gem. Abs. 1 Satz 1 und ggf. die Zahlung der Gebühr lt. Gebührenordnung voraus. ³Die Zustimmung kann nur wegen fehlender Kapazität nicht erteilt werden.

(3) Nach der Registrierung erhält die Gasthörerin oder der Gasthörer einen Ausweis, in dem die Veranstaltung verzeichnet ist und in dem durch die Lehrenden oder Vortragenden die Teilnahme an der Veranstaltung bestätigt werden kann.

Abschnitt 3 - Sonstiges

§ 22 Zuständigkeit

Die Kanzlerin oder der Kanzler bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gem. § 67 Abs. 5 BbgHG regelt Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe innerhalb der Hochschulverwaltung zur Durchführung der Immatrikulationsordnung, insbesondere für die Erteilung der Bescheide und Widerspruchsbescheide.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Immatrikulationsordnung tritt zum 01. Mai 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2015 treten außer Kraft

a) die Immatrikulationsordnung der BTU Cottbus i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.08.2005 (Amtsblatt der BTU Cottbus vom 07.10.05 Nr. 20/2005) und

b) die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Lausitz vom 16.04.96 (Mitteilungsblatt der FH Lausitz vom 16.01.97 Nr. 29).

(3) Die „Ordnung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Hochschule Lausitz (FH)“ vom 29.05.12 (Mitteilungsblatt der HL vom 30.10.12 Nr. 243) findet für Bewerbungen, Zulassungen und Immatrikulationen ab dem Wintersemester 2015/16 keine Anwendung mehr.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gründungssenats vom 26. Februar 2015, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 13. März 2015 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 13. März 2015.

Cottbus, den 13. Juli 2015

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident